

**Teilnahmebeitragsatzung
der Ev. Kindertagesstätte Bunte Arche
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt in der Sitzung am 21.03.2024 die nachstehende Teilnahmebeitragsatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden auf der Grundlage der Bestimmungen des KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben. Der Teilnahmebeitrag setzt sich aus dem Beitrag für die Kinderbetreuung sowie gegebenenfalls einem Beitrag für die Verpflegung zusammen.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätte oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragsatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.
- (4) Eltern im Sinne dieser Teilnahmebeitragsatzung sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge

- (1) Die Teilnahmebeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Teilnahmebeitragsbescheid.
- (2) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich der Teilnahmebeitrag von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen. Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie auf das Konto der Kindertagesstätte (Evangelische Bank, IBAN: DE52 5206 0410 2706 4041 20) bewirkt sind.

§ 3

Höhe der Teilnahmebeiträge

- (1) Der Teilnahmebeitrag wird in zwölf Teilbeträgen als Monatsbeitrag erhoben
- (2) Der monatliche Beitrag für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt zurzeit:

- bei einer täglichen Betreuung von 5,0 Stunden (8 – 13 Uhr) 141,50 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 6,0 Stunden (8 – 14 Uhr) 169,80 EUR
- zzgl. Frühdienst (7 – 8 Uhr) 28,30 EUR
- zzgl. Mittagsbetreuung 1 (13 – 14 Uhr) 28,30 EUR
- zzgl. Mittagsbetreuung 2 (14 – 15 Uhr) 28,30 EUR

Für die Betreuung von Kindern von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes der Teilnahmebeitrag für den Besuch der Kindertagesstätte monatlich:

- bei einer täglichen Betreuung von 5,0 Stunden (8 – 13 Uhr) 145,00 EUR
- zzgl. Frühdienst (7 – 8 Uhr) 29,00 EUR
- zzgl. Mittagsbetreuung 1 (13 – 14 Uhr) 29,00 EUR
- zzgl. Mittagsbetreuung 2 (14 – 15 Uhr) 29,00 EUR

- (3) Die Ermäßigung des Teilnahmebeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

- (4) Auf Wunsch können die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen einnehmen.

Der Verpflegungsbeitrag hierfür beträgt monatlich bei Teilnahme pauschal 68,00 €. Das Verpflegungsentgelt ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

Die Berechnung des monatlichen Verpflegungsentgeltes ist auf 12 Monate umgelegt und schließt u.a. Schließzeiten, Feiertage, Krankheiten pp. bereits mit ein. Aus diesem Grund erfolgt bei Schließ- und Fehlzeiten keine Rückerstattung.

- (5) Für alle Kinder, welche die Einrichtung besuchen, ist eine monatliche Getränkepauschale in Höhe von 5,00 € zu zahlen.

Die Berechnung der monatlichen Getränkepauschale ist ebenfalls auf 12 Monate umgelegt und schließt u.a. Schließzeiten, Feiertage, Krankheiten pp. bereits mit ein. Aus diesem Grund erfolgt bei Schließ- und Fehlzeiten keine Rückerstattung.

§ 4

Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Teilnahmebeitragsermäßigung, gegebenenfalls ein Teilnahmebeitragsserlass, ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten an die Trägerin der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

§ 5

Besondere Leistungen

- (1) Neben den Teilnahmebeiträgen nach § 1 können Auslagen für Ausflüge erhoben werden.

§ 6

Ende der Teilnahmebeitragspflicht

Die Teilnahmebeitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 7

Teilnahmebeitragsschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Teilnahmebeitragsatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilnahmebeitragsatzung vom 01.08.2023 außer Kraft.

Jevenstedt, den 02.04.24

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt

S. Reimer
Vorsitzende/r Kirchengemeinderat



[Signature]
weiteres Mitglied Kirchengemeinderat

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

J. Isenhardt

Verwaltungsleiter

Rendsburg, den

26.4.24.

